



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gasprodukte
der Gemeindegewerke Schönkirchen GmbH
(nachfolgend -GWS- genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand / Voraussetzungen / Lieferung

- (1) Das Angebot der GWS in Anzeigen, Flyern, Prospekten etc. ist grundsätzlich freibleibend. Der Vertrag kommt zustande, wenn der vom Kunden unterschriebene Liefervertrag von den GWS unterschrieben und eine Ausfertigung dem Kunden als Bestätigung zurückgesandt worden ist.
- (2) Gegenstand des diesen AGB zu Grunde liegenden Liefervertrages ist die Belieferung von Kunden an der im Vertrag genannten Abnahmestelle mit Erdgas durch die GWS.
- (3) Die GWS stellen das Erdgas in marktüblicher Qualität zur Verfügung. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst geeignete Vorkehrungen.
- (4) Das Erdgas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Voraussetzung für eine Belieferung mit Erdgas durch die GWS ist ein bestehender Anschluss an das Netz des örtlichen Gasnetzbetreibers. Der Kunde gewährleistet, dass zum Inkrafttreten und während der Dauer dieses Vertrages für den im Erdgasliefervertrag genannten Standort ein Netzanschlussvertrag mit einer ausreichenden Netzanschlusskapazität für die uneingeschränkte Lieferung des über den Erdgasliefervertrag zu liefernden Erdgases vorliegt. Soweit kein oder nur ein teilweiser Netzzugang zu dem Standort gemäß Erdgasliefervertrag möglich ist, sind die GWS nicht zur Lieferung verpflichtet.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Erdgasbedarf von der GWS zu beziehen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
- (7) Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt gehindert sein, seinen Liefer- bzw. Bezugsverpflichtungen aus dem Erdgasliefervertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen so lange, bis die Störungen und deren Folgen ordnungsgemäß behoben sind. In solchen Fällen ist der Betroffene verpflichtet, den anderen Vertragspartner sofort zu verständigen und unverzüglich in seinem Verantwortungsbereich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann.
- (8) Wenn sich die Grundlagen des Vertragsverhältnisses wesentlich ändern, haben beide Vertragspartner einen Anspruch auf Anpassung an die geänderten Verhältnisse.

**§ 2 Messung / Abschlagszahlung / Schlussrechnung
anteilige Preisberechnung**

- (1) Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtung des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, von der GWS, einem von der GWS Beauftragten oder auf Verlangen der GWS vom Kunden selbst abgelesen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann die GWS den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die GWS erhebt pro Kalenderjahr 11 Abschlagszahlungen. Die GWS rechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist die GWS auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Macht der Kunde selbst Angaben zum prognostizierten kalendarischen Jahresverbrauch und weichen diese vom tatsächlichen Verbrauch derart ab, dass die GWS beim Netzbetreiber Mehr- bzw. Mindermengen im erheblichen Umfang entrichten muss, so können die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden weiterberechnet werden.

- (4) Zum Ende jedes Abrechnungszeitraumes wird eine Jahresverbrauchsabrechnung erstellt. Dazu werden die Zähler zeitnah abgelesen und zum Ende des letzten Monats des Abrechnungszeitraumes hochgerechnet. In der Jahresverbrauchsabrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Zum Vertragsende wird eine Schlussrechnung erstellt.
- (5) Zusätzliche, vom Kunden veranlasste Ablesungen werden dem Kunden aufwandsgleich berechnet.
- (6) Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt für die Berechnung die Aufteilung des Grundpreises tagesanteilig, des Verbrauchs mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual angepasst werden.
- (7) Beginn und Ende des Abrechnungszeitraumes können den betrieblichen Erfordernissen der GWS angepasst werden.

**§ 3 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung
Aufrechnung**

- (1) Sämtliche Rechnungsbeträge sind ohne Abzug auf die im Vertrag vereinbarte Zahlungsweise zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu zahlen. Zahlungen können per Lastschriftinzug oder in bar in der Kasse der GWS geleistet werden.
- (2) Bei Zahlungsverzug kann die GWS, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen.
- (3) Einwände wegen offensichtlicher Fehler von Rechnungen können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach Kenntnisnahme, spätestens jedoch binnen drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zu gegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Fristenfüllung ist die Absendung der Einwände. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung.
- (4) Gegen Ansprüche der GWS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 4 Vorauszahlungen / Sicherheitsleistung

- (1) Die GWS kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu verfahren ist, dass die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
- (2) Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann die GWS die Sicherheit verwerten.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- (5) Sofern der Kunde entgegen § 4 Abs. (1) oder Abs. (2) keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gilt § 6 Abs. (2).

§ 5 Änderung des Vertrages oder dieser Bedingungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem EnWG in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl I S.1970 (3621)). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern (z. B. durch eine Novellierung des EnWG oder den Erlass ergänzender Rechtsverordnungen), ist die GWS berechtigt, die Vertragsbedingungen - mit Ausnahme der festgelegten Preise - entsprechend anzupassen, soweit die Änderung für den Kunden zumutbar ist.
- (2) Die GWS wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz schriftlich mitteilen.

§ 6 Vorzeitige Beendigung der Lieferung / fristlose Kündigung

- (1) Die GWS kann die Versorgung fristlos unterbrechen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Erdgasliefervertrages zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor dem Anbringen der Mess- und Steuereinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der GWS oder des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.
- (2) Die GWS ist berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Erdgasliefervertrages sowie insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung (inklusive der Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheit nach § 4 Abs. (1) und (2) trotz schriftlicher Mahnung, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Die GWS kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen. Wegen Zahlungsverzuges dürfen die GWS eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 200,- Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Erdgasversorgung ist dem Kunden mindestens 3 Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Die GWS hat die Versorgung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Dafür werden die Kosten des zuständigen Netzbetreibers zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von zurzeit 25,00 EUR berechnet.
- (5) Die GWS ist berechtigt, den Erdgasliefervertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen; insbesondere in folgenden Fällen:
 - Bei Rücklastschriften in mindestens zwei aufeinander folgenden Monaten, unabhängig davon, ob der rückbelastete Betrag zwischenzeitlich bezahlt ist oder nicht.
 - Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. (2)
 - Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen oder eines wesentlichen Teils des Vermögens des Kunden.
 - begründete Vermutung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden.
 - Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden.
- (6) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Erdgasliefervertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 7 Versorgungsstörungen

- (1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, die GWS von der Leistungspflicht befreit.
- (2) Die GWS ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängende Tatsachen in soweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (3) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne von § 7 Abs. (1) gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

§ 8 Vertragsstrafe

- (1) Gebraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist die GWS berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung bis zu zehn Stunden der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtungen nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

- (3) Ist die Dauer des Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 9 Umzug / Rechtsnachfolge / Vertragsende

- (1) Einen Umzug hat der Kunde dem Lieferanten mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber der GWS für von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenes Gas.
- (2) Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag. Ungeachtet sonstiger Kündigungsfristen können aber beide Vertragsparteien den Liefervertrag mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende des Kalendermonats schriftlich kündigen, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- (3) Die GWS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- (4) Beim Tod des Kunden endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am Todestag. Der Lieferant ist schnellstmöglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Datenschutz

Die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes werden von der GWS oder deren Beauftragten erhoben, verarbeitet und genutzt. Die zur Erfüllung des Vertrags erforderlichen Daten werden von der GWS nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern.

§ 11 Zutrittsrecht

Der Kunde verpflichtet sich, den Mitarbeitern der GWS, einem Beauftragten oder dem örtlichen Netzbetreiber den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, wenn er sich ausweist und dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Ablesung, das Auswechseln oder das Sperren der Messeinrichtung.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Kiel. Für Nicht-Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches ist der Gerichtsstand der Ort der Erdgasabnahme durch den Kunden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Lieferant derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

§ 14 Hinweis gem. § 107 Abs.2 EnergieStV

Die GWS liefern Erdgas als steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Gemäß § 107 Abs. (2) der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes hat daher folgender Hinweis zu erfolgen:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder den Energiesteuerdurchführungsverordnungen zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt!“

Schönkirchen, den 16.03.2010

Gemeindewerke Schönkirchen GmbH